Einkaufsbedingungen(MPM-EB)

I. Geltung der MPM Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Murrplastik Medizintechnik GmbH (MPM) als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den MPM-EB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MPM Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die MPM-EB gelten auch dann, wenn MPM eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl MPM entgegenstehende oder von den MPM-EB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die MPM-EB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die MPM nach den gesetzlichen Vorschriften über die MPM-EB hinauszustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von MPM als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt MPM auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Schließt MPM mit dem Lieferanten einen Rahmen-Vertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag), so ist eine von MPM erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.
5. Eine Auftragsbestätigung erstellt der Lieferant nur dann, wenn er wesentliche in der Bestellung genannte Bedingungen z.B. die Lieferzeit, nicht erfüllen kann.
6. Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der MPM ist unverzichtbarer Vertragsbestandteil für alle ausschließlich für MPM gefertigten, bearbeiteten oder gelieferten Serien-Produkte.
7. MPM hat sich zur Nachhaltigkeit verpflichtet und lebt ein Energiemanagement, welches an die ISO 50001 angelehnt ist. Die dort niedergelegten Anforderungen beziehen sich auch auf die von MPM bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet daher sich und seine Zulieferer entsprechend, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen sowie zu gesellschaftlicher Verantwortung. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. MPM übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit MPM getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge auszuführen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies MPM unverzüglich mitzuteilen. MPM wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl MPM als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. MPM kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, MPM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für MPM nicht mehr verwertbar ist, ist MPM zur Abnahme nicht verpflichtet. MPM ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen MPM die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Insbesondere kann MPM nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erfüllung den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
6. Unabhängig hiervon ist MPM berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen.
7. MPM hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Falkenstein/ Vogtland zu erfolgen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe unseres Bestellzeichens an MPM zu senden.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestell-Nummer, die bestellende Abteilung und das Datum des

Auftrags zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.

3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist MPM berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Waren-Annahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Begebung von Wechseln bleibt vorbehalten.

VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von MPM einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von MPM gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen MPM im vollen Umfang zu. MPM ist berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung bleibt stets vorbehalten.
4. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von MPM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann MPM die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit oder Gefahr im Verzug untunlich ist. Der Lieferant ist in diesem Fall über die Mängelbeseitigung durch MPM oder durch einen von MPM eingeschalteten Dritten zu informieren. Weitergehende Mängelansprüche von MPM bleiben unberührt.
5. MPM wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung. Versteckte Mängel wird MPM dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzeigen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von MPM beträgt 24 Monate ab Anlieferung der Ware bei MPM.

IX. Produkthaftung

1. Wird MPM wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von MPM-Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist MPM berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung – Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und MPM auf Verlangen nachzuweisen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
4. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitäts-Sicherung durchführen und MPM diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit MPM es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit MPM abschließen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-Gegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt MPM und MPM-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die MPM in diesem Zusammenhang entsteht. Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn dieser den Rechtsmangel der gelieferten Produkte nicht zu vertreten hat.
3. MPM ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. MPM behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für MPM vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, MPM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MPM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werkes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. MPM behält sich das Eigentum an von MPM bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von MPM bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags streng geheimzuhalten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugs-Mengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von MPM offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

XIII. Global Compact

Der Lieferant verpflichtet sich, die Prinzipien des United Nations Global Compact einzuhalten. Maßnahmen, die den Prinzipien des United Nations Global Compact zuwiderlaufen, wird der Lieferant unterlassen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPM an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist MPM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Abkommens.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist Stuttgart. MPM behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.